

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>ersch. wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1 April 1924: monatlich 1,20 M.-M. Mart. Eingetragen in die Postzeitungskarte.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Kries, Berlin-Nichtenberg Redaktionen und Expedition: Berlin N.W. 40, R. chstagshufer 3 Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer &amp; Co., Berlin S.W. 68</p>	<p>Inserentionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsheftige Monoparallelsseite 60 Goldpfennig. Gratifikationen d. Seite 50 Goldpfennig. für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpfennig.</p>
---	--	---

## Die Arbeitslosen hungern, aber . . . . deutsche Arbeiter mästen die Herren weiter!

Die obige Feststellung zu 1 und die ironische Aufzählung zu 2 finden wir in der „Deutschen Werks-gemeinschaft“, Wochenzeitung für vaterländisch-soziale Politik, Organ der Vaterländischen Arbeiter- und Werkvereine Groß-Deutschlands. Was anders wird es denn sein, wird sich jedermann sagen, als ein Ausdruck der Empörung über die jetzt aktuellen unverschämten Fürstenforderungen! O nein! Da hat man den Vaterländischen durchaus verkannt. Er bringt diese Anwürfe gegen „die Herren Gewerkschaftssekretäre und ihre Hintermänner“, und erhebt sich darüber, daß „die Sozialdemokraten Kiels die Stadt Kiel mit einem neuen Gewerkschaftshaus“ beglücken, und daß die Gewerkschaften nicht die Revolverpolitik deutschnationaler Blätter mitmachen. Von den unverschämten Forderungen der Fürsten und Fürstentinder, auch für die diversen Mätressen einzelner „hoher Herren“ bringt der Vaterländische kein Wort. Er findet nichts dabei, daß Volk und Land ausgepreßt und ausgeplündert werden sollen zugunsten derjenigen, die immer noch herrlich und in Freuden leben und sich soviel beiseite bzw. ins Ausland geschafft haben, andererseits soviel Pensionen beziehen, daß an ein Notleid bis an ihr Lebensende nicht zu denken ist. Er findet nichts dabei, wenn diese Herrschaften alles, was je zu ihrer Verfügung stand, und ungeheure Entschädigung verlangen für das, was, selbst nach gerissenster Advokatenkunst, nicht als ihr Eigentum bezeichnet werden kann. Wenn es den Vaterländischen wirklich damit ernst wäre, die zu treffen, die die deutschen Arbeiter weiter mästen sollen und sie in Gegensatz zu stellen zu den hungernden Arbeitslosen, dann hätte er ausgezeichnete Gelegenheit dazu, von dem zu reden, was nicht nur dem durch die Inflation enteigneten Teil des deutschen Volkes, sondern die ganze Welt empört, außerhalb der Fürstendiener und Fürstentnechte und derjenigen, die es wieder gern werden möchten.

Was die ehemaligen Fürsten von ihren „Untertanen“ fordern, beträgt nach den neuesten Schätzungen, in Geldwert umgerechnet, 2 550 Millionen Mark. Diese Summe verteilt sich auf:

1. Landwirtschaftlicher und Forstbesitz mit lebendem und totem Inventar: 500 000 Hektar =	1 000 000 000 M.
2. Etwa 100 Fürstenschlösser, den Durchschnittswert zu 4 Millionen Mark gerechnet . . . . .	400 000 000 „
3. Nutzungsgrundstücke industrieller und agrarischer Art . . . . .	200 000 000 „
4. Jahresrenten für die ehemals regierenden Fürsten jährlich 5,7 Millionen Mark; für die „depotestierten“ Fürsten und Standesherrn 2 030 000 (Mark), Gesamtsumme kapitalisiert . . . . .	150 000 000 „
5. Kunstschätze, Gold- und Silberschmuck sowie Ausstattungsgegenstände . . . . .	500 000 000 „
6. Kapitalvermögen im In- und Ausland . . . . .	300 000 000 „
<b>Insgesamt: 2 550 000 000 M.</b>	

Der Land- und Forstbesitz, den sie beanspruchen, ist größer als der Freistaat Oldenburg.

Diese Unverschämtheit, die in den Forderungen der Fürsten liegt, in Verbindung mit der Willfährigkeit der Justiz, den Forderungen zu entsprechen, hat naturgemäß die Arbeiterschaft aufgepeitscht zur Gegenwehr und zum Gegenstoß. Wenn die Sparer durch die Inflation enteignet sind, wenn das Wirtschaftsleben infolge des Krieges und der Inflation darniederliegt, wenn fünf Millionen Erwerbslose in Deutschland mit unzulänglichen Unterstützungen abgefunden werden, zum großen Teil überhaupt nichts erhalten, wenn das wirtschaftliche Elend ständig steigt und die Zahl der Kurzarbeiter ständig zunimmt, wenn die enteigneten Kleinrentner, die Sozialrentner und die allgemeinen Notunterstützten sich mit den bescheidensten Hungerrenten begnügen müssen, dann verlangt die Fürstenschaft, daß „die deutschen Arbeiter sie weiter mästen“. Und dabei beziehen die Herrschaften meistens noch hohe Militärenten.

Aus dieser Empörung über die Unverschämtheit erwuchs die berechnete Forderung der Enteignung der Fürsten durch Volksentscheid. Hierzu einigten sich die politischen Arbeiterparteien unter Mitwirkung des ADB, auf folgendes

**Gesetz zur Enteignung der Fürstenvermögen.**  
Auf Grund des Artikels 153 der Reichsverfassung wird bestimmt:

Art. 1. Das gesamte Vermögen der Fürsten, die bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 in einem der deutschen Länder regiert haben, sowie das ganze Vermögen der Fürstentinder, ihrer Familien und Familienangehörigen werden zum Wohle der Allgemeinheit ohne Entschädigung enteignet.

Das enteignete Vermögen wird Eigentum des Landes, in dem das betreffende Fürstentum bis zu seiner Absetzung oder Abdankung regiert hat.

Art. 2. Das enteignete Vermögen wird verwendet zugunsten:

- a) der Erwerbslosen,
- b) der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen,
- c) der Sozial- und Kleinrentner,
- d) der bedürftigen Opfer der Inflation,
- e) der Landarbeiter, Kleinpächter und Kleinbauern durch Schaffung von Siedlungsland auf dem enteigneten Landbesitz.

Die Schlösser, Wohnhäuser und sonstigen Gebäude werden für allgemeine Wohlfahrts-, Kultur- und Erziehungszwecke, insbesondere zur Errichtung von Genesungs- und Versorgungshäusern für Kriegsbeschädigte, Kriegerhinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner, sowie von Kinderheimen und Erziehungsanstalten verwendet.

Art. 3. Alle Verfügungen einschließlich der hypothekarischen Belastungen und Eintragungen, die mit Bezug auf die nach diesem Gesetz enteigneten Vermögen oder ihre Bestandteile nach dem 1. November 1918 durch Urteil,

Vergleich, Vertrag oder auf sonstige Weise getroffen wurden, sind nichtig.

Art. 4. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch ein Reichsgesetz festgelegt, das innerhalb dreier Monate nach amtlicher Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu erlassen ist. Dieses Reichsgesetz hat insbesondere die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Art. 2 dieses Gesetzes über die Verwendung der enteigneten Fürstenvermögen durch die Länder zu treffen.

Die Sitzung des Bundesausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 8. Februar nahm zu der Frage folgende Entschliessung an:

„Der Bundesausschuß billigt die Vermittlungsaktion des Bundesvorstandes zwischen den Arbeiterparteien zur Herbeiführung eines einheitlichen Gesetzesentwurfes für eine Volksabstimmung über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten. Der Ausschuß erkennt an, daß es sich hierbei um eine politische Angelegenheit handelt, deren Führung den politischen Parteien obliegt.“

Der Ausschuß fordert aber alle Verbände und Gewerkschaftsmitglieder auf, alle Kräfte mit einzusetzen, um dem Volksbegehren und gegebenenfalls dem Volksentscheid zu einem eindrucksvollen Erfolge zu verhelfen. Für die Aufbringung der erforderlichen Mittel empfiehlt der Bundesausschuß den Parteien die Einleitung von Sammlungen, an denen sich zu beteiligen der Ausschuß allen Gewerkschaftsmitgliedern zur Pflicht macht.“

Die Arbeiterschaft muß nun alles daran setzen, daß das Volksbegehren zu diesem Gesetz und wenn dieses Gesetz selbst die genügende Anzahl Stimmen erhält und zur Tat wird. Ueber die Aktion wird laufend noch Näheres bekanntgegeben werden.

Das Ziel muß erreicht werden, um auch den „Vaterländischen“ Genüge zu tun:

**Wenn Arbeitslose hungern, sollen deutsche Arbeiter die Herren nicht weiter mästen!**

## Rüstet zum Volksbegehren!

Zum ersten Male im Zeichen der republikanischen Reichsverfassung wird das deutsche Volk aufgerufen, gegen Fürstenübermut und Fürstenhabsucht die Stimme zu erheben und durch das Volksbegehren und anschließenden Volksentscheid die deutsche Republik vor den maßlosen Ansprüchen der Adelskaste zu schützen. In den Novembertagen des Jahres 1918 legte der Volkszorn sämtliche Fürsten mit ihrem Anhang von der Bildfläche. Einige zogen es vor, den Staub des Vaterlandes von ihren Pantoffeln zu schütteln. Ausnahmslos vergaßen sie, Thronansprüche zu stellen. Niemand im deutschen Volke konnte damals glauben, daß die entflohenen oder daheimgebliebenen Potentaten einstmalige deutsche Gerichte für Vermögensauseinandersetzungen in Anspruch nehmen würden. Wenn später derartige Prozesse zu einem öffentlichen Skandal sich ausgewachsen haben, so nur deshalb, weil das deutsche Volk, insbesondere die arbeitende Klasse, von Uneinigkeit und Zwietracht befallen, gegenseitig den Kampf führte, statt für die Befestigung der politischen Macht in einheitlicher Front sich einzusetzen. Es wäre dann nichts leichter gewesen, als durch entsprechende Gesetze die Ansprüche der gekrönten Häupter an Volk und Land als gegenstandslos zu erklären. In dem gegenseitigen Kampf der Arbeiterklasse um die Formung der deutschen republikanischen Verfassung gewann die Reaktion zusehends an Boden, alle monarchistischen Kreise sammelten sich wieder, und mit ihnen reichten die ehemaligen Herrscher ihre Köpfe, um die sie wenige Monate zuvor gezittert hatten.

In den Parlamenten der Einzelländer fand sich keine genügende Mehrheit für eine entschädigungslose Enteignung der Fürsten, ebensowenig im Reichstag für eine reichsgesetzliche Regelung. In der Mehrzahl der Fälle wurden später durch Vergleiche und Abfindungsgesetze die Ansprüche der Fürstentinder in der unterschiedlichsten Weise, je nach der politischen Zusammensetzung der Parlamente und

Länderregierungen, geregelt. Der Anspruch der Fürsten auf das sogenannte Schatullgut wurde von vornherein als unbestreitbar erklärt und auf diese Weise erhebliche Vermögenswerte ihnen ausgeliefert. Darüber hinaus erhielten zwei Duzend Familien etwa 150 000 Hektar wertvollen Land- und Forstbesitz, dazu zahlreiche Schlösser, Grundstücke, Parks, Museen, sowie Kunstschätze und Millionen Mark in bar ausgeliefert, damit die Herrschaften ihr früheres standesgemäßes Leben nicht allzusehr einschränken brauchen.

Ueber die durch die Inflation entwerteten Abfindungssummen werden fast ausnahmslos Aufwertungsprozesse geführt. Wenn auch eine genaue Abschätzung der den Fürsten bereits ausgelieferten Vermögensobjekte im Augenblick nur teilweise und nur nach der Bewertung für den Wehrbeitrag vom Jahre 1913 möglich ist, so ist doch unbestritten, daß die Fürsten mit Unterflügung der Rechtsparteien Werte zugeschanzt bekamen, die einige hundert Millionen betragen. Einem Teil dieser Parasiten an dem wunden Volkskörper genügt dieser Fischzug nicht, deshalb haben sie die deutsche Justiz für ihre weiteren maßlosen Ansprüche in Bewegung gesetzt. Etwa 100 Fürstenprozesse laufen zurzeit vor allen möglichen deutschen Gerichten, davon allein 25, die die Thüringer Landesväter angestrengt haben. Gelingt es nicht, durch einen Volksentscheid die Justiz und die zahlreichen Juristen von dieser monarchistischen Nothilfe zu befreien, dann besteht kaum eine Möglichkeit, diesen Rattenschwanz von Prozessen aufzuhalten. Dann werden die fürstlichen Ansprüche auf Kosten des deutschen Volkes und des Ansehens der deutschen Republik auf jeden Fall fürstlich ausgewertet werden, und zwar zur selben Zeit, wo große Teile des Volkes auf Jahre hinaus unter den Folgen dieser einstmalig so herrlichen Fürstenpolitik in Not und Elend ihr Dasein fristen. Während Millionen durch Krieg und Inflation ihre letzte Habe verloren und nunmehr auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen sind, wo

Millionen Arbeitslose und Kurgarbeiter mit ihren Familien Hunger leiden, da sollen den hohenzollern Hunderttausende Hektar Land und Forstbesitz, 80 Schlösser, 92 Ruggrundstücke, ferner Kunstwerke, Theater usw. sowie 30 Millionen Mark in bar ausgeliefert werden. Die „Rot in Doorn“ ist anscheinend kaum zu ertragen; denn der dortige Hohenzollernbesitz mit 280 Morgen umfassendem Garten und Park und einer Villa im Preise von 1 350 000 Gulden nebst Betriebskapital in Höhe von etwa 50 Millionen Mark reichen für die Befriedigung der „standesgemäßen Bedürfnisse der Krone“ nicht aus. Diese Unerfüllbarkeit und Geldgier der Hohenzollern ist derart brutal, daß selbst die übrigen Fürstentöler in Deutschland Anstoß daran nehmen.

Das deutsche Volk muß deshalb jetzt entscheiden, ob eine derartige Abfindungshandlung in der deutschen Republik möglich sein soll. Die aus einer sinnlosen Ueberheblichkeit entstandenen Fürstentümer haben das Volk mit Recht empört und ihm die Ueberzeugung beigebracht, daß die im November 1918 begangene Unterlassung korrigiert werden muß. Die Auslieferung deutscher Milliardenwerte an zwei Duzend Fürstentümer, die fortlaufende Subventionierung der Mätressen ist nicht allein eine Angelegenheit einzelner politischer Parteien, sondern der gesamten republikanisch gesinnten Bevölkerung. Alle Republikaner haben die Pflicht, die Republik vor diesem Generalangriff der Ueberflüssiggewordenen und Monarchisten zu schützen. Ist auch die Durchführung des Abwehrkampfes eine rein politische Angelegenheit, so sind die Gewerkschaften doch fest entschlossen, diesen Angriff auf die junge Republik mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kräften abzuschlagen und sie vor moralischen und materiellen Verlusten zu schützen.

Das Volksbegehren muß zu einem millionenfachen Protest gegen den Tanz der Fürsten ums goldene Kalb gesteigert werden. Die Weimarer Verfassung gibt uns die Möglichkeit, durch Volksbegehren und Volksentscheid dem Fürstentum den Volkswillen entgegenzusetzen. Die Gewerkschaftsmitglieder werden ihre Pflicht als Arbeiter und Republikaner erfüllen und dementsprechend dem Beschluß des Bundesausschusses vom 8. Februar alle Kraft einsetzen, um schon beim Volksbegehren den überwältigenden Sieg herbeizuführen gegen Fürstentum und Monarchie.

**für das Volkswohl,  
für entschädigungslose Fürstenteilung.**

### Geldmarkt und Wirtschaftskrise.

Auf dem Geldmarkt haben sich in den letzten Wochen Ereignisse vollzogen, die unbedingt im Rahmen der Wirtschaftskrise gewürdigt werden müssen. Sie dürften für die Entwicklung und den Ausklang der Krise von größter Bedeutung werden. Geldmarkt und Arbeitsmarkt stehen bekanntlich in enger Beziehung. Läßt sich die Wirtschaft in Zeiten der Hochkonjunktur heiß, dann steigern sich die Ansprüche an den Geldmarkt. Die Erzeugung steigert sich und mit ihr bewegen sich die Preise aufwärts. Das bedeutet aber Zwang, der Produktion größere Geldmittel zuzuführen. Durch die gesteigerten Ansprüche an den Geldmarkt schraubt sich der Zinssatz für Leihgeld in die Höhe. So ist jede Hochkonjunktur in der Wirtschaft auf die Dauer von einer argen Geldknappheit begleitet, die dann die Wirtschaftskrise einleitet. Wir haben diese Zusammenhänge sehr gut im Verlauf des Jahres 1925 beobachten können. Man zählte in

	Monatsgeld	Tagesgeld
Ende Mai 1925 . . . . .	10,44 %	9,16 %
Anfang Juni 1925 . . . . .	10,58 %	9,07 %
Ende Oktober 1925 . . . . .	10,90 %	10,63 %

Während des Sommers 1925 bleibt sich der Zinssatz dem Geldmarkt und der Lage des Arbeitsmarktes entsprechend gleich. Anfang Oktober beginnt der Zinssatz in die Höhe zu schnellen, ein Zeichen dafür, daß sich größere Ansprüche an den Geldmarkt geltend machen. In diesem Zusammenhang tritt Ende Oktober und Anfang November 1925 die Verschärfung auf dem Arbeitsmarkt ein. Die Folge dieser Verschärfung, die natürliche Begleitung der Wirtschaftskrise ist die ungeheure Flüssigkeit des Geldmarktes, wie man sie seit Anfang 1926 beobachten kann. Einen derart flüssigen Geldmarkt wie augenblicklich haben wir seit Jahren noch nicht erlebt. Die Flüssigkeit ist soweit gediehen, daß der Markt das Angebot an Krediten nicht verdauen kann. Selbst die öffentlichen Bankinstitute, die sonst als Hauptgeldnehmer und Hauptgeldgeber aufzutreten pflegen, waren vorübergehend nicht in der Lage, selbst zu stark gedrückten Zinssätzen das Angebot an Geld aufzunehmen, ohne sich selbst der Gefahr größerer Zinsverluste auszusetzen. So erklärt es sich, daß heutiges Geld kurzfristige Anlage auf dem Auslandsmarkt suchte, ein Fall, der seit Ende des Krieges beispiellos das größte Ausmaß dieser Entwicklung wurde der sinkende Zinssatz. Man zählte für

	Monatsgeld	Tagesgeld	Privatdistanzen
Anfang Januar 1926 . . . . .	10,3 %	9,1 %	6,73 %
Erste Januarwoche 1926 . . . . .	9,8 %	7,8 %	6,44 %
Dritte Januarwoche 1926 . . . . .	8,3 %	6,8 %	6 %
Erste Februarwoche 1926 . . . . .	7,8 %	5,7 %	5 1/2 %

Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei den sinkenden Zinsen so gut wie gar kein Umsatz an der Börse zu verzeichnen war und daß Geld für erstklassige Firmen weit billiger zu haben war. Wenn sich die Flüssigkeit des deutschen Geldmarktes auch aus einer Reihe von zufälligen Faktoren, z. B. aus der Einfuhr von ausländischem Kapital nach Deutschland erklärt, ist doch nicht zu übersehen, daß das „flüssige Geld“ die normale Begleitung der wirtschaftlichen Krise ist, in der wir ungefähr seit Oktober 1925 stehen. Das Kapital, das keine Beschäftigung in der Warenproduktion findet, geht automatisch an den Geldmarkt, um rentabel zu werden. Andererseits verfahren die großen Geldinstitute, insbesondere die großen Privatbanken, äußerst vorsichtig bei der Vergabe kurzfristiger Gelder, während andererseits die

Industrie sich scheut, Kredite aufzunehmen, die entweder zu teuer oder eben deshalb, weil sie nur kurzfristig gegeben werden, für die Verwendung in der Produktion nicht geeignet sind. Ähnliches läßt sich immer auf dem Geldmarkt feststellen, wenn sich nach dem wirtschaftlichen Tiefstand die eigentliche Warenproduktion wieder belebt. In diesem Sinne ist die große Geldflüssigkeit in Deutschland ein untrügliches Zeichen dafür, daß die Wirtschaftskrise ausläuft.

Es kommt alles darauf an, um den Arbeitsmarkt schnell zu entlasten, den gegenwärtigen Zustand des Geldmarktes für eine Belebung der Warenproduktion zu verwenden. Die großen Summen, die sich heute kurzfristig auf dem Geldmarkt anbieten, müssen der Produktion dienstbar gemacht werden. Vor allem wird es sich darum handeln, eine allgemeine Senkung des Kapitalzinsfußes anzustreben; denn die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß das gegenwärtige Zinsniveau eine der Hauptursachen dafür ist, daß die heimische Industrie, soweit sie auf die Ausfuhr eingestellt ist, dem ausländischen Wettbewerb nicht gewachsen ist. Auf eine Herabsetzung des Zinsfußes, die für die Ueberwindung der Wirtschaftskrise von größter Bedeutung werden dürfte, drängt aber vor allem der in den letzten Wochen stark gestiegene Zinssatz für kurzfristiges Geld und Privatdistanzen. Es ergibt sich zwischen diesen Zinssätzen und dem amtlichen Diskont eine sehr beträchtliche Spanne, der die Reichsbank nur durch Herabsetzung des offiziellen Diskonts gerecht werden kann.

### Herunter mit den Preisen!

Die Herabsetzung der Preise ist eines derjenigen Mittel, und zwar das wirksamste, die Wirtschaftskrise zu überwinden und die arbeitslosen Massen zu Arbeit und Verdienst zu verhelfen. Die neueste Aktion der Reichsregierung ist dazu angelegt, diesen Weg mit hoffentlich mehr Erfolg weiter zu beschreiten. Unsererseits wurde noch nie ein Zweifel darüber gelassen, daß die hohen Warenlager den Tod der produktiven Wirtschaft bedeuten. Es ist gut, auch andere Kreise darüber zu hören. In dem neuesten Bericht der Kommerz- und Privatbank lesen wir:

Die volle Auswirkung der Deflationskrisis hat sich im verfloffenen Jahre im Preisstand noch nicht geltend gemacht. Erst dann ist die Grundlage für den Wiederaufstieg gewonnen, wenn ein Abbau des Preisniveaus der Konsumgüter im Innern zuwege kommt und gleichzeitig neue Ausführungsmöglichkeiten zu schaffen geeignet ist. Diese Voraussetzung des Wiederaufstiegs und damit die Vermeidung einer Deflationskrisis herbeizuführen, wird die wichtigste Aufgabe einer rationellen deutschen Wirtschaftspolitik des kommenden Jahres sein. Abgesehen von der Entlastung der deutschen Wirtschaft von liquiden Mitteln hat sich die mangelnde Konsumkraft des deutschen Volkes aufs schärfste bemerkbar gemacht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Korrektur des Preisniveaus gerade in diesem Punkte ausgleichend zu wirken vermag. . . . Man beachtet zu wenig, daß der deutsche Wirtschaftskörper trotz der durch den Friedensvertrag erlittenen Verluste noch immer ein gewaltiges Arbeits- und Konsumgebiet darstellt. . . . Gelingt es in der Tat, eine Ermäßigung des Preisniveaus zu erwirken, so dürfte die Ausfuhr, besonders in Fertigfabrikaten, einen erheblichen Aufschwung nehmen, zumal auf Grund der billigen Inlandspreise der Anteil zum Import ausländischer Fabrikate herabgemindert wird. . . . Eine Senkung des Preisniveaus würde ganz automatisch den Import zurückdrängen und den Export steigern und damit ganz von selbst der Aufnahme neuer Schuldbestimmungen entgegenwirken. . . .

Dieser Meinung der Kommerzbank brauchen wir nichts hinzuzufügen. Die Stärkung der inneren Kaufkraft ist das A und O aller vorausschauenden Wirtschaftspolitik. Damit erübrigt sich auch das Geschrei über die hohen Löhne.

### Von der Erwerbslosenfürsorge.

L. P. Der erwerbslos gewordene Arbeitnehmer hat bei der Erlangung und vom Bezug der Erwerbslosenunterstützung folgendes zu beachten:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat sich der Erwerbslose vom Arbeitgeber einen Entlassungsschein ausstellen zu lassen, auf dem der Grund der Entlassung (Arbeitsmangel) vermerkt ist. Noch an demselben Tage, oder wenn dem etwas entgegensteht, am anderen Tage, hat sich der erwerbslos Gewordene bei den für ihn zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis (oder bei Nichtvorhandensein eines Arbeitsnachweises bei der Gemeindebehörde) arbeitslos zu melden und den Antrag auf Erwerbslosenunterstützung zu stellen.

Ueber den Antrag auf Erwerbslosenunterstützung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsnachweises oder der von ihm dazu beauftragte Beamte. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller gegen die Entscheidung binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe der Einspruch beim Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises zu. Tritt der Ausschuß dem Vorsitzenden bei, so kann die Entscheidung durch ein Rechtsmittel weiter nicht angefochten werden. Schlägt aber der Ausschuß eine Abänderung vor und gibt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Beamte dem Vorschlag des Ausschusses nicht statt, so hat der Vorsitzende oder Beauftragte die Sache der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle vorzulegen. Gegen die Entscheidung dieser Stelle ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde, in welche der Erwerbslose bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnort hat. Gemeinden, die in die Ortsklasse A und B eingereiht sind, können die Fürsorge für Erwerbslose, die bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit in der Gemeinde noch nicht länger als 6 Wochen ihren Wohnsitz haben, auf 4 Wochen beschränken. Endgültig zuständig für die Fürsorge ist in diesen Fällen die Gemeinde, in welcher der Erwerbslose vor dem letzten Ortswechsel während wenigstens 6 Wochen seinen Wohnsitz gehabt hat. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn der Erwerbslose vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an seinem Wohnort mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Haushalt begründet hat und noch führt oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unmöglich ist. Zur Reise in den endgültigen zur Fürsorge zuständigen Wohnort ist dem Erwerbslosen von der einseitigen fürsorgepflichtigen Gemeinde freie Fahrt, sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten einschließlich der Beförderung des Umzugsgutes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Wie bereits betont, empfiehlt sich eine sofortige Meldung der Arbeitslosigkeit, denn die Erwerbslosenunterstützung wird wöchentlich nach einer Wartezeit von 3 Tagen gewährt. Der Tag der Wartezeit beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Eine Wartezeit auf Unterstützung besteht überhaupt nicht für Personen bei der Rückkehr in ihren Wohnort, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden und für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Wohnunterstützungen unterworfen waren.

Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen innerhalb von 12 Monaten höchstens für die Dauer von insgesamt 26 Wochen gewährt werden. Zur Vermeidung unbilliger Härte kann die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, die Fürsorge ausnahmsweise über das zulässige Höchstmaß hinaus verlängern, jedoch nicht mehr als 13 Wochen. Ist die Unterstützungsdauer von 26 Wochen abgelaufen, so hat der Erwerbslose einen neuen Antrag auf Unterstützung zu stellen.

Die Unterstützung kann versagt oder entzogen werden, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine angewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufes und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn nicht geleistet wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird.

Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises kann bestimmte Ausschlußgründe für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergl.) festsetzen.

Die Erwerbslosenunterstützung wird Erwerbslosen nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als 3 Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren. Erwerbslose, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, erhalten keine Unterstützung. Die Unterstützung darf nur für die 6 Wochentage gewährt werden.

Der Erwerbslose ist gegen Krankheit versichert. Als Grundlohn, d. h. als Versicherungssumme gilt der Betrag, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre. Neben Krankengeld (Wochengeld) oder den Ersparleistungen, die an ihre Stelle treten, erhält ein Erwerbsloser für seine Person keine Erwerbslosenunterstützung. Dagegen erhält er die Familienzuschläge weiter.

Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben, oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, erhalten keine selbständige Erwerbslosenunterstützung. Bei solchen Fällen wird die Unterstützung des Erwerbslosen durch die Familienzuschläge erhöht. Stief- und Pflegekinder eines unterstützten Erwerbslosen stehen Angehörigen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben, gleich, wenn sie bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich von ihm unterhalten worden sind.

Erwerbslosenunterstützung erhält auch nur der Erwerbslose, bei dem eine bedürftige Lage vorhanden ist, d. h. wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltungsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde.

Einnahmen des Erwerbslosen, insbesondere Zinsen und Spargroschen u. dgl., werden voll auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge werden zur Hälfte ihres Betrages auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet. Was der Erwerbslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Erwerbslosenunterstützung nur dann nicht angerechnet, wenn der Verdienst in einer Kalenderwoche 10 Proz. desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 Proz. angerechnet. Völlig anrechnungsfrei bleiben dagegen Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht, sowie Stillschuld, das eine Wächnerin bezieht. Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen. Ausländern wird die Erwerbslosenfürsorge gewährt, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt.

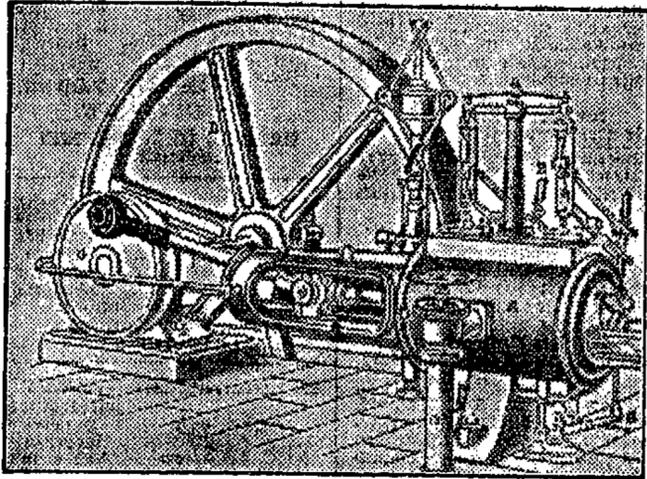
### Uebertreibungen und Unwahrheiten der Abstinenten.

Die Antialkoholiker verlegen sich neuerdings vorwiegend auf die Wiedergabe unrichtiger Dinge. Sie greifen zu solchen Mitteln, weil ihre Argumente nicht stehen, nicht ziehen können, da ihre überspannten Forderungen weit über das Ziel hinausschießen. Die Antialkoholiker operieren mit Uebertreibungen und mit Unwahrheiten in der Annahme, daß einige von den vielen, die sich um die Nachprüfung der in die Welt gesetzten Gerüchte nicht weiter kümmern, die Unwahrheiten als wahr hinnehmen werden.

Nachdem die Arbeiter der Gärungsgewerbe und -industrien auf dem Plan erschienen sind, um gegen das sogenannte Geheimnisekretismussrecht Stellung zu nehmen, um dem von den Führern der Abstinenten zugestandenermaßen ersten Schritt zu dem verhängnisvollsten Vorhaben, dem Alkoholverbot für Deutschland, zu verhalten, versuchen die Abstinenten diese Arbeitergruppen zu beschwichtigen. Den Arbeitern der Gärungsgewerbe soll eingeredet werden, daß man mit dem Gemeindeabstimmungsrecht und mit dem späteren Alkoholverbot nicht zufrieden das Alkoholverbot treffen wolle und treffe. Dabei wird auf die „günstigen“ Wirkungen des Alkoholverbotes in Amerika, vor allem darauf verwiesen, daß dieses Verbot keine Arbeitslosigkeit mit sich gebracht habe und was die Hauptsache sei, daß

### Wichtige Neuerungen an Dampfmaschinen.

Der Kurbelzapfen ist der am meisten beanspruchte Teil einer Dampfmaschine und gibt oft Anlaß zu Klagen über Heißlaufen, Klopfen, Kraftvergeudung durch große Reibung, sowie Delauschleudern und hohen Kosten des Ölverbrauches. Diese Nachteile fallen fort bei Einbau der „Arola“-Kurbelzapfen-Wälzlager, die als Spezialkonstruktion der Firma Paul Arnold in Düsseldorf patentamtlich geschützt sind. Während die bisher gebräuchlichen starren Gleitlager keine Einstellung zum Kreuzkopf zulassen, wodurch die Stange gezwängt wird, und zu übermäßigen Reibungen, Abnutzungen, Heißlaufen und Klopfen Veranlassung geben, ist dies bei Anwendung der „Arola“-Kurbelzapfen-Wälzlager nicht möglich, da die tonnenförmigen Rollen auch seitlich beweglich sind; so daß diese Lager sich nach dem Kreuzkopf selbsttätig einstellen. Der Einbau ist sehr einfach von jedem Maschinisten an jeder alten und neuen Dampfmaschine überall ausführbar. An der Pleuelstange wird ein runder Kopf angeschweißt, in welchem das Tonnenlager vollständig eingekapselt und gegen Verstaubung und Delauschleudern geschützt ist. Das Tonnenlager wird auf den Kurbelzapfen gesetzt, und dieser erleidet dann keine Abnutzung mehr. Eine bekannte Udenbacher Walzfabrik schreibt darüber folgendes:



„Mit dem von Ihnen gelieferten Kurbelzapfen-Wälzlager arbeitet unsere etwa 100 PS-Dampfmaschine nunmehr vier Monate zu unserer allergrößten Zufriedenheit. Während vor dem Einbau des Wälzlagers Kurbelzapfen und Kreuzkopflager sehr klopfen und bei Vollbelastung auch des öfteren warm liefen, arbeitet heute die Maschine wieder, trotz ihres Alters, einwandfrei. Wir können zum Einbau eines Kurbelzapfen-Wälzlagers besonders zur Verlängerung der Lebensdauer älterer Maschinen nur raten, zumal auch die Schmierung ideal und äußerst billig ist.“  
(Aus: „Lageszeitung für Brauerei“.)

nach erfolgter Umstellung der amerikanischen Brauereien und Mälzereien in den umgestellten Betrieben heute mehr Arbeiter als früher, wo hier darin hergestellt wurde, und zu wesentlichen günstigeren Arbeits- und Lohnbedingungen tätig seien. Durch die „Korrespondenz für die Arbeiterpresse“, herausgegeben vom Arbeiter-Abstinenz-Bund, wurde sogar in die Welt gesetzt, daß frühere Brauereibetriebe sogar noch erweitert werden müßten.

Was ist Wahrheit? Was ist Dichtung oder bewusste Unwahrheit? Vor dem Alkoholverbot gab es in den Vereinigten Staaten Nordamerikas etwa 1300 Brauereien, vorwiegend Großbetriebe mit Millionenanlagewerten. Es liegt durchaus in der Natur der Sache, daß versucht wurde, diese Betriebsstätten, soweit sie als Brauereien nicht aufrechterhalten werden konnten, umzugestalten. Diese Versuche sind vielfach auf Widerstände gestoßen, die in der Art der Betriebsanlagen ihre Ursache hatten. Es steht ein erheblicher Teil von diesen Betriebsstätten noch heute ohne Verwendung still. 250 Brauereien sind als solche zurzeit noch im Gang. Der kleinste Teil der früheren Brauereien, da und dort auch einzelne Betriebsabteilungen von den noch im Betrieb sich befindlichen sind für andere Produktionszwecke umgestellt.

Wir stellen die Frage: Wäre nach den Produkten, die in den umgestellten Brauereien oder Brauereiateilungen hergestellt werden, nicht auch Nachfrage, wenn die Brauereien als solche noch im Gang wären? Oder wurde diese Nachfrage erst geschaffen infolge des Verbotsgesetzes? Zu einem Teil ja! Denn wenn es wie in Deutschland in Amerika ganz offensichtlich trinkbares Bier gäbe, bräuchten Maisprodukte und Sirup zur Feinbrauerei und -brennerei nicht hergestellt werden.

Was ist Wahrheit an den Gerüchten, daß ehemalige Brauereien noch vergrößert werden müßten und heute mehr Arbeiter zu günstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt würden gegenüber der Vorverbotszeit. Die oben erwähnte Korrespondenz berichtete der Presse, die Anhänger-Busch-Brauerei in St. Louis habe sich vergrößern müssen. Wahrheit ist: Diese Brauerei umfaßt 60 Straßenblöcke, die schon vor der Verbotszeit bebaut waren. Eine räumliche Ausdehnung ist gar nicht möglich, wenn die durch das Gesamtbetriebslabirinth führenden, zum Teil öffentlichen Straßen nicht etwa noch bebaut werden sollen. Umbauten müßten jedoch vorgenommen werden für die Maisprodukterzeugung bzw. -präparierung. Große Betriebsabteilungen stehen in diesem Betrieb aber noch heute unbenutzt da. Von 18 Flaschenwasch- und Abfüllmaschinen stehen 17 still. Der Raum für diese einschließliche der dazu gehörenden Bahnanschlußgleise kann logischerweise keine Verwendung finden; 18 weitere Flaschenmaschinen, wofür der Raum gleichfalls unbenutzt bleiben muß, wären noch eingestellt, wenn die Prohibition nicht gekommen wäre. So oder ähnlich sieht es in allen Betriebsabteilungen der größten Brauereistätte der Welt, der Anhänger-Busch-Brauerei in St. Louis, aus.

Wie sieht es nun mit der Beschäftigung von mehr Arbeitern gegenüber der Vorverbotszeit? Die Brauerei Anhänger-Busch beschäftigt früher gut 6000 Personen, jetzt dagegen nur etwa 2300 in allen Betriebsabteilungen einschließliche dort, wo andere Produkte als Bier hergestellt werden. Die Entlohnung auch der Arbeiter in den umgestellten Betriebsabteilungen wird vom Amerikanischen Brauereiarbeiterverband geregelt. Das ist die an Ort und Stelle sogar an Hand der Personalaktentafeln des Verbandes festgestellte Wahrheit.

Eine sich widersprechende Lohnpolitik für die Arbeiter eines Betriebes treibt der Amerikanische Brauereiarbeiterverband nicht, folglich entfällt auch jene von den Abstinenzern in die Welt gesetzte Unwahrheit, daß die Arbeiter der umgestellten Betriebe ober Betriebsabteilungen besser entlohnt wären als die Brauereiarbeiter. Oder will man etwa die jetzigen Löhne der Arbeiter in den umgestellten Betrieben mit den Löhnen der Brauereiarbeiter vor sechs Jahren in Vergleich stellen und auf diese Weise fälschen?

Die gleiche Unwahrheit wird über die Verhältnisse in Milwaukee verbreitet. In der „Geraer Tribüne“ wird geschrieben, daß in Milwaukee in allen Brauereien jetzt mehr Arbeiter als früher beschäftigt würden. Wahrheit ist, daß für alle dortigen Brauereien das ganz gleiche wie für St. Louis zutrifft. Hier ist die Zahl der jetzt in den früheren Brauereien Beschäftigten gegenüber der Vorverbotszeit noch geringer als in St. Louis.

Nach solchen schiefen Darstellungen durch die Abstinenzern ist noch viel mehr Vorsicht gegenüber dem, was sie an „Tatsächlichem“ berichten, am Platze.  
E. V. A. d. e. t.

### Entwicklung der Löhne im Jahre 1925.

Nunmehr liegen die vollständigen Zahlen über die Lohnentwicklung im verfloßenen Jahre vor. Die tarifmäßigen wöchentlichen Arbeitslöhne betragen bei regelmäßiger Arbeitszeit im Durchschnitt:

Gewerbegebiet	Gelernte		Ungelernte	
	Januar	Dezember	Januar	Dezember
Bergbau	43,4	45,8	49,0	51,6
Metallindustrie	35,5	44,0	46,3	50,0
Chem. Industrie	34,1	38,5	40,9	43,8
Handwerk	41,2	52,8	55,4	64,7
Holzgewerbe	37,1	43,5	46,7	50,7
Bauverfertigung	29,4	31,7	32,6	34,0
Textil männlich	29,9	28,0	30,1	31,6
Brauindustrie	—	45,6	48,1	—
Buchdruckgewerbe	39,4	45,8	46,1	48,3
Kartonnag.-Ind.	—	38,0	38,5	—
Reichsbahn	38,2	41,5	43,2	45,0
Gesamtdurchschn.	36,5	43,6	46,0	52,4

Seit der Stabilisierung hat die Entwicklung der deutschen Löhne nach amtlichen Darstellungen einen Lauf genommen, der für die Schlagkraft der Gewerkschaften sehr zufriedenstellend ist. Die tariflichen Wochenlöhne insgesamt betragen:

	Gelernte		Ungelernte	
	1924	1925	1924	1925
Januar	28,5	33,8	23,2	28,9
April	31,7	41,3	28,5	30,5
Juli	35,7	43,9	26,4	32,4
Oktober	36,5	45,1	27,1	33,5
Dezember	33,4	46,0	28,6	33,9

Die große Währungsnotlage erlaubt den Unternehmern, die Löhne auf die Hälfte des Friedensstandes zu brücken. Die vorstehenden Zahlen zeigen, daß die Gewerkschaftsarbeit Früchte getragen hat.

### Arbeitsrecht.

#### Entlassung eines Betriebsratsvorsitzenden — Heranziehung eines Beauftragten der Organisation.

Das Gewerbegericht Berlin hatte sich mit folgendem Fall zu beschäftigen: In einer Abteilung eines Metallbetriebes war Arbeitsmangel eingetreten. Der Meister hatte der Betriebsleitung eine Liste der überzähligen, d. h. zur Entlassung bestimmten Arbeiter eingewickelt. Auf dieser Liste stand auch der Vorsitzende des Betriebsrats. Am Vormittag des Tages, an dessen Schluß die Entlassungen zu erwarten waren, erhielt der Betriebsrat gerüchtweise Kenntnis von der Liste. Er nahm, wie es seine Pflicht ist, Stellung zu dieser Angelegenheit und wollte zu der betreffenden Sitzung, gestützt auf § 31 des Betriebsratsgesetzes, einen Vertreter des Verbandes hinzuzuziehen. Diesen vom Bureau des Wertes aus telefonisch anzurufen, erschien dem Vorsitzenden des Betriebsrates aus begrifflichen Gründen bedenklich. Da die Sache Eile hatte, wollte er persönlich einen Verbandsvertreter herbeiholen. Aber der Betriebsleiter verweigerte den zu diesem Zweck nachgesuchten Urlaub und verweigerte sich zu der selbstherrlichen Neußerung: Meinethwegen können Sie einen Verbandsvertreter rufen, aber der kommt nur bis zum Pfortner, in den Betrieb lassen wir ihn nicht hinein. Urlaub gibt es nicht, und wenn Sie gehen, wird die Zeit nicht bezahlt.

In der Meinung, daß hiernach ein kurzer Urlaub auf seine Kosten statthaft sei, ließ sich der Vorsitzende des Betriebsrates von seinem Meister einen Passierschein ausstellen und verließ die Fabrik. Als er zurückkehrte, wurde er wegen unberechtigten Verlassens der Arbeitsstätte entlassen. Die Betriebsleitung sagt, nachdem der Betriebsleiter den Urlaub ausdrücklich verweigert hatte, hätte sich der Vorsitzende des Betriebsrates nicht von dem Meister einen Urlaubsschein geben lassen dürfen, was ja unter anderen Umständen zulässig gewesen wäre, falls der Urlaub in einer Privatangelegenheit nachgesucht würde.

Dieser Vorwand ist — wie der dem Kläger zur Seite stehende Vertreter des Verbandes sagte — doch wohl nur ein willkommenes Vorwand, um den Vorsitzenden des Betriebsrates loszuwerden, denn von einer Arbeitsverweigerung im Sinne von § 123 der Gewerbeordnung kann doch hier keine Rede sein.

Das Gericht gab dem Anspruch des Klägers statt und verurteilte die Firma zur Zahlung des Lohnes. Der Kläger — so wurde in der Urteilsbegründung gesagt — war berechtigt, einen Vertreter seiner Organisation zu der Betriebsratsitzung hinzuzuziehen. Die Neußerung des Betriebsleiters, der Vertreter komme nur bis zum Pfortner, aber nicht in den Betrieb, war unberechtigt. Der Kläger hat in gutem Glauben angenommen, daß Urlaub, den er nicht bezahlt bekommt, seine Privatangelegenheit sei. Wenn er sich in der sonst üblichen Weise vom Meister Urlaub geben ließ, so hat er damit nicht dem Betriebsleiter entgegenhandeln wollen. Somit liegt also kein Grund zur fristlosen Entlassung vor. Der Kläger konnte nur mit Zustimmung des Betriebsrates entlassen werden, die aber nicht eingeholt worden ist.

### Bewegungen im Berufe.

#### Dreife Versuche zum Lohnabbau und Beseitigung des Lastvertrages.

Die Arbeitsverhältnisse für die Kollegen der Mühlenindustrie in Mecklenburg sind durch Tarifvertrag festgelegt, der seitens des Reichsarbeitsministeriums für allgemein verbindlich erklärt worden ist. Immerhin geht das Bestreben bestimmter Unternehmer dahin, die ihnen lästigen Tarifverträge abzuschütteln und die früheren für die Unternehmer beherrschten Verhältnisse wieder einzuführen. Von dieser Absicht war sicher auch die Mühlenfirma Bamberg zu Ribnitz geleitet, als sie vor kurzer Zeit an jeden bei ihr beschäftigten Kollegen nachstehendes Schreiben ausgehändigt hat:

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse und aus gegebener Veranlassung kündige ich hiermit Ihr Arbeitsverhältnis zum Sonnabend, den 16. Januar 1926.

Falls Sie gewillt sind, weiterzuarbeiten, stelle ich für die Weiterbeschäftigung ab Montag, den 18. Januar 1926, folgende Bedingungen, worüber Sie mit Ihrem Entschluß am Dienstag, den 12. Januar mittags, zwischen 12 bis 1 Uhr mitteilen wollen.

Der Arbeitslohn beträgt für Sie 4,25 M. pro Tag bei der bisherigen Arbeitszeit und zahlbar nach den jeweilig geleisteten Arbeitstagen. Ich behalte mir jedoch vor, die Arbeitszeit bis auf 1 Stunde pro Tag länger auszuweiten, und zwar ohne besondere Vergütung. Außerdem wird eine tägliche Kündigungsfrist festgesetzt.

Tarifliche Vereinbarungen wie bisher werden von mir nicht mehr anerkannt, dagegen sind nur die oben angeführten eigenen Bedingungen maßgebend.

Der gegenwärtig geltende Stundenlohn beträgt für ungelernete Kollegen 57 Pf., ergibt für täglich 8 Stunden 4,56 M. Der Lohnabbau würde pro Tag 81 Pf. und bei 6 Arbeitstagen in der Woche 1,86 M. betragen. Ferner sollte jeden Tag noch eine Stunde mehr gearbeitet werden ohne besondere Vergütung dafür, jedoch weitere 3,42 M. Lohn gekürzt werden sollte. Insgesamt würde eine finanzielle Verschlechterung in der Woche von 5,28 M. eintreten.

Dies sollte den Kollegen allorts die Augen öffnen, woher die Reize gehen wird, wenn sie nicht durch eine festgeschlossene Organisation solche Angriffe der Unternehmer abwehren können. Kollegen, ihr seid gewarnt.

### Berichte.

**Heidelberg.** Im verfloßenen Jahr hatten wir vier Lohnbewegungen in den Brauereien, drei in den Mälzereien und eine noch nicht abgeschlossene Tarifbewegung in den Brauereien, des weiteren einen Tarifabschluss in den Mälzereien, welcher insofern als unbefriedigend bezeichnet werden muß, als gegen die Mannheimer Mälzereien immer noch eine Lohnspanne von 17 Proz. besteht. Die Tarifbewegung in den Brauereien konnte immer noch nicht zum Abschluß gebracht werden infolge des anjütendenden Entgegenkommens der Unternehmer, doch ist zu hoffen, daß auch hier der Fortschrittspunkt gebrochen wird. Die Zahl der Mitglieder betrug am Jahresluß 186.

**Karlsruhe.** Im Jahre 1925 fanden drei Lohnbewegungen statt und wurde der Spitzenlohn von 39 M. auf 48 M. erhöht. Die Beitragsleistung entspricht einem Bestand von 810 Vollmitgliedern.

Die Brauindustrie hat sich aus den Kriegsfolgen erholt und durch rechtzeitige Zusammenlegung den Abgabeverhältnissen angepasst. In Baden bestehen noch 223 Brauereien, welche ein Braurecht besitzen von 3 192 434 Hektoliter, wovon 50 Großbrauereien allein 95 Proz. der Produktion beherrschen. Der Konkurrenzkampf hat wieder kräftig eingesetzt und zu unproduktiven Ausgaben geführt, indem überall Bierneiederlagen eingerichtet werden ohne Rücksicht auf ein Bedürfnis. Die beschlossene Biersteuererhöhung von 23 1/2 Proz. tritt am 1. April 1926 in Kraft. Es besteht die Gefahr, daß man versucht, diese auf die Brauereiarbeiter abzuwälzen. Die Konsumenten werden sich für eine Bierpreiserhöhung bedanken. Die Mälzereien waren demzufolge auch zufriedenstellend beschäftigt. Doch klagen diese über die Einfuhr von Malz aus dem Auslande, besonders aus der Tschechoslowakei. Mit dem sonstigen Patriotismus der Brauereien reimt sich dies nicht zusammen. Im Hopfenkauf fand ein Wettrennen statt und wurde derselbe auf über 500 M. pro Zentner hinaufgetrieben.

Mit dem Rathreiner-Malzkaffee-Konzern mußte ein Kampf geführt werden um die Anerkennung der Organisation. Eine gleichmäßige Beschäftigung findet dort nicht statt. Auf Hochbetrieb folgen immer Kurzarbeit und Entlassungen, wobei man eine Siedung des Personals vornimmt.

Trotz der Lohnerhöhung besteht in der Mälzereiindustrie ein trübsamer Zustand. Die Regierung sucht die Einfuhr von Weizen zu unterbinden und zum Konsum von Roggenbrot aufzufordern, damit die deutschen Junker ihr Korn an den Mann bringen. Einige Betriebe haben vollständig stillgelegt, und die Firma Sinner versuchte bei Kurzarbeit den Dreifachwechsel einzuführen. Die Mälzereiarbeiter haben aber diesen Versuch abgelehnt. Dafür sind 6 Mann ohne Kündigung entlassen worden. Auf Einspruch der Verbandsleitung wurde denselben aber die Kündigungsfrist vergütet. Die Mälzereibesitzer wollen eben die Zwölf-Stunden-Schicht wieder einführen und nur 10 Stunden bezahlen, wie es vor dem Krieg üblich war. — Mit der Holzmehlmühle in Rotensfeld wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen.

Mit der Firma Eis- und Röhwerke in S. Baden entstand ein Konflikt wegen Entlassung des Vertrauensmannes. Der Herr Direktor Geiser hat die in unserem Flugblatt aufgestellten Behauptungen ruhig auf sich sitzen lassen, was einem Zugeständnis gleichkommt. Die Murgtalbrauerei in Gaggenau sucht die Wahl eines Betriebsrates zu hintertreiben. Sie wird sich aber mit dem Gesetz abfinden müssen.

Das Gewerbeaufsichtsam ist nicht mehr an der Höhe der Zeit. Ueber die eingereichten Beschwerden erhält man keinen Bescheid. Die Betriebsräte beklagen sich, daß sie bei Betriebsrevisionen nicht herangezogen werden. Die Bierfuhrwerke können an Sonntagen verkehren, ohne daß sie von einem Schutzmann angehalten werden.

Der im Jahre 1925 abgehaltene Verbandstag hat wichtige Beschlüsse gefaßt. Der Gewerkschaftskongress hat die Organisationsfrage nicht gelöst, sondern der Zerplitterung Vorschub geleistet. Der Verkehrsband sucht unter dem Fahrpersonal der Brauereien Agitation zu treiben und die Schlagkraft der Arbeiter

